DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

Ausbildungs-, Lizenz- und Prüfungsordnung für Wettfahrtleiter und Schiedsrichter

Gültig ab 01.01.2018

I. Ausbildungs- und Lizenzordnung

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Ausbildungs- und Lizenzordnung gilt für Wettfahrtleiter und Schiedsrichter, für die in den Ordnungsvorschriften Regattasegeln entsprechende Lizenzen vorgesehen sind.

1.1 Übergangsvorschriften

Für Wettfahrtleiter- und Schiedsrichterlizenzen mit einer Gültigkeit bis 30. April 2018 gelten für die Verlängerung der Lizenzen die Regelungen aus der Ordnung vom 19. Januar 2013.

2 TRÄGER UND DURCHFÜHRUNG

2.1 Träger der Ausbildung ist der Deutsche Segler-Verband.

2.2 Die Aus- und Fortbildungen für regionale Lizenzen sowie die Fortbildungen für nationale Lizenzen werden durch die Landesseglerverbände durchgeführt.

2.3 Die Ausbildung zur Erlangung nationaler Lizenzen wird vom DSV in Zusammenarbeit mit den Landesseglerverbänden durchgeführt, die Ausbildung zum Wasserschiedsrichter wird vom DSV durchgeführt.

2.4 Ausbilder für regionale Lizenzen sollen in der Regel Inhaber einer nationalen Lizenz sein. Einzelne Vorträge innerhalb der Seminare können auch durch Referenten ohne Lizenz erfolgen, sofern diese über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen.

2.5 Ausbilder zur Erlangung nationaler Lizenzen werden auf Vorschlag der Landesseglerverbände oder des Ausschusses für Ausbildung vom zuständigen Vizepräsidenten berufen.

2.6 Für alle Ausbilder führt der DSV in regelmäßigen Abständen Aus- und Fortbildungen durch.

3 SEMINARE

3.1 Sämtliche Ausschreibungen für Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sind vom Veranstalter unter Angabe der erforderlichen Daten und Referenten in das Seminarverwaltungssystem des DSV einzutragen.

3.2 Zu jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter die Teilnehmer, Zahl der Unterrichtseinheiten sowie eventuell erhaltene Zusatzqualifikationen und bestandene Prüfungen in die Lizenzverwaltung einzutragen.

4 SCHIEDSRICHTER- UND WETTFAHRTLEITER-LIZENZVERWALTUNG

4.1 Zielsetzung

4.1.1 Die Einträge in der Lizenzverwaltung dienen als Nachweis der Teilnahme an Seminaren und als Tätigkeitsnachweise.

4.1.2 Die Angaben in der Lizenzverwaltung sind Grundlage für die Lizenzerteilung und -verlängerung.

4.2 Eintragungen

In die Lizenzverwaltung werden eingetragen:

a) Stammdaten der Person
b) Teilnahme an Seminaren
c) Tätigkeit im Protestkomitee
d) Tätigkeiten im Wettfahrtkomitee
e) Weitere für den Lizenzerwerb oder Lizenzerhalt in den Kriterien gemäß II. vorgesehene Tätigkeiten oder Teilnahmen
f) Abgelegte Prüfungen
g) Lizenzen und Zusatzqualifikationen.

4.3 Ausführungen

Die Lizenzverwaltung kann entweder in Form des Schiedsrichter- und Wettfahrtleiter-Passes als gedruckte Papierversion oder als elektronische Version geführt werden. Sobald die technischen Voraussetzungen für die elektronische Version vorliegen, erfolgt die Lizenzverwaltung ausschließlich in elektronischer Form.

5 WETTFAHRTLEITER- UND SCHIEDSRICHTERLIZENZ

5.1 Zielsetzung

Die Lizenz dient als Nachweis einer ausreichenden Ausbildung und Erfahrung, um für den Einsatz bei Regatten qualifiziert zu sein.

5.2 Regionale Lizenz

5.2.1 Voraussetzungen für die Erteilung

Die jeweilige regionale Lizenz erhält, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Mitgliedschaft in einem DSV-Verbandsverein
b) Regattaerfahrung und Regelkenntnis

und innerhalb der vier Kalenderjahre vor Antragstellung die folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:

c) Erreichen von mindestens 100 Punkten gemäß den Kriterien zur Erlangung und Verlängerung regionaler und nationaler Lizenzen für Wettfahrtleiter und Schiedsrichter in den vorangegangenen vier Kalenderjahren (Punktbewertungsschema in II.)
d) Bestehen der jeweiligen Prüfung.

5.2.2 Gültigkeitsdauer

Die erteilte oder verlängerte Lizenz gilt für vier Kalenderjahre, beginnend mit dem 01.01. des auf die Erteilung oder Verlängerung folgenden Kalenderjahres.

5.2.3 Verlängerung der Gültigkeit

Die Gültigkeit der jeweiligen regionalen Lizenz wird auf Antrag verlängert, wenn innerhalb der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen von 5.2.1 a) – c) erfüllt werden.

5.2.4 Erneuerung abgelaufener Lizenzen

Wird die Erneuerung nach Ablauf der Gültigkeit beantragt, so wird im ersten bzw. zweiten Jahr nach Ablauf die Lizenz für drei bzw. zwei Kalenderjahre erneuert, wenn zum Zeitpunkt der Erneuerung die Bedingungen von 5.2.3 in den vorangegangenen vier Kalenderjahren erfüllt sind.
Ansonsten ist die Lizenz verfallen und kann nur gemäß den Bedingungen in 5.2.1 neu erworben werden.

5.3 Nationale Lizenz

5.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung

Die jeweilige nationale Lizenz erhält, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Mitgliedschaft in einem DSV-Verbandsverein
b) Besitz der jeweiligen regionalen Lizenz

und innerhalb der vier Kalenderjahre vor Antragstellung die folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:

c) Das Erreichen von mindestens 120 Punkten gemäß dem Punktbewertungsschema in II. Punkte, die bereits für die regionale Lizenzierung verwendet worden sind, können nicht angerechnet werden.
d) Bestehen der jeweiligen Prüfung.
e) Empfehlung des Wettfahrtleiters/Obmanns des Protestkomitees einer deutschen Meisterschaft, einer hochrangigen Regatta oder einer Welt- bzw. Kontinentalmeisterschaft, bei welcher der Antragsteller im Team tätig war.

5.3.2 Gültigkeitsdauer

Die erteilte oder verlängerte Lizenz gilt für vier Kalenderjahre, beginnend mit dem 01.01. des auf die Erteilung oder Verlängerung folgenden Kalenderjahres.

5.3.3 Verlängerung der Gültigkeit
Die Gültigkeit der jeweiligen nationalen Lizenz wird auf Antrag verlängert, wenn innerhalb der Gültigkeitsdauer mindestens 120 Punkte gemäß dem Punktbewertungsschema erreicht wurden.

5.3.4 Verlängerung als regionale Lizenz
Sind die Erfordernisse aus 5.3.3 für die Verlängerung der nationalen Lizenz nicht erfüllt, aber die Erfordernisse aus 5.2.3 für die Verlängerung der regionalen Lizenz erfüllt, so wird die Lizenz als regionale Lizenz weitergeführt.

5.3.5 Erneuerung abgelaufener Lizenzen
Wird die Erneuerung nach Ablauf der Gültigkeit beantragt, so wird im ersten bzw. zweiten Jahr nach Ablauf die Lizenz für drei bzw. zwei Kalenderjahre erneuert, wenn zum Zeitpunkt der Erneuerung die Bedingungen von 5.3.3 in den vorangegangenen vier Kalenderjahren erfüllt sind. 5.3.4 gilt entsprechend.
Ansonsten ist die Lizenz verfallen und kann nur gemäß den Bedingungen in 5.3.1 neu erworben werden.

5.4 Wasserschiedsrichter Lizenz

5.4.1 Voraussetzung für die Erteilung
Die Wasserschiedsrichter Lizenz erhält wer:

a) Eine nationale Schiedsrichterlizenz besitzt.
b) Die vorgeschriebenen Sportbootführerscheine für Reviere der Seeschifffahrtsstraßenordnung bzw. der Binnenschifffahrtsstraßenordnung besitzt.
c) In den zum Zeitpunkt der Antragstellung vier vorangegangenen Kalenderjahren die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   - Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsmodulen mit einer Gesamtsumme von mindestens 10 Unterrichtseinheiten,
   - positive Beurteilungen von mindestens zwei DSV-Ausbildern für Wasserschiedsrichter (Freigaben).

5.4.2 Gültigkeitsdauer
Die erteilte oder verlängerte Lizenz gilt für vier Kalenderjahre, beginnend mit dem 01.01. des auf die Erteilung oder Verlängerung folgenden Kalenderjahres. Die Lizenz endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer bzw. zum Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der Ziffern 5.4.1 a) und/oder b) nicht mehr gegeben sind.

5.4.3 Verlängerung der Gültigkeit
Die Gültigkeit der Wasserschiedsrichter Lizenz wird auf Antrag verlängert, wenn die nationale Schiedsrichterlizenz weiterhin gültig ist und innerhalb der Gültigkeitsdauer Praxiseinsätze bei mindestens zwei Regatten als Wasserschiedsrichter bzw. Umpire erfolgt sind.

5.5 Internationale Lizenzen
Wird die Gültigkeit von World Sailing-Lizenzen nicht verlängert, werden sie für weitere vier Jahre als nationale Lizenzen fortgeführt.

5.6 Ausstellung, Erfassung, Verlängerung und Entzug der Lizenz

5.6.1 Ausstellung und Verlängerung
Die Lizenzausstellung und Verlängerung erfolgt durch den DSV oder den mit der Durchführung der Ausbildung beauftragten Landesseglerverband. Die Lizenz wird nach Erteilung in die Lizenzverwaltung eingetragen.

5.6.2 Datenerfassung
Mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzinhabers wird, nach Meldung der Landesseglerverbände, dessen Name beim Spitzenverband auf der Homepage des DSV veröffentlicht, bei entsprechender

Zustimmung des Lizenzinhabers auch mit Nennung der E-Mail-Adresse und / oder der Telefonnummer oder weiteren Kommunikationsdaten.

5.6.3 Lizenzentzug

Aus wichtigem Grund kann eine Lizenz vom Schlichtungsausschuss des DSV entzogen werden. Wird der Antrag auf Lizenzentzug erwogen, ist der Betroffene zuvor vom Ausschuss für Ausbildung zu hören.

5.6.4 Ausnahmeregelungen

In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Vizepräsident auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bedingungen für die Erteilung oder Verlängerung von Lizenzen genehmigen.

II. Kriterien zur Erlangung und Verlängerung regionaler und nationaler Lizenzen

PUNKTBEWERTUNGSSCHEMA FÜR DIE AUSBILDUNG VON REGIONALEN UND NATIONALEN LIZENZEN FÜR WETTFAHRTLEITER UND SCHIEDSRICHTER

1.1 Praxisnachweise

Punkte **Wettfahrtleiter**	A Wettfahrtleiter	B stellvertretender Wettfahrtleiter	C Mitglied Protest- oder Wettfahrtkomitee	D Segler
Verbandsregatta (für mehr als eine Wettfahrt ausgeschrieben)	15	10	5	2
Ranglistenregatta, 1./2. Segelbundesliga	30	20	10	4
Deutsche Meisterschaft, hochrangige Regatta	45	30	15	6
Praxisseminar	30			

Punkte **Schiedsrichter**	A Obmann Protestkomitee	B Mitglied Protestkomitee	C Wettfahrtleiter oder stellv. Wettfahrtleiter	D Segler
Verbandsregatta (für mehr als eine Wettfahrt ausgeschrieben)	15	10	5	2
Ranglistenregatta, 1./2. Segelbundesliga	30	20	10	4
Deutsche Meisterschaft, hochrangige Regatta	45	30	15	6
Praxisseminar	30			

1.2 Seminarnachweise

Art des Seminars	**Punkte je Unterrichtseinheit (UE entspricht 45 min)**
Grundseminar	3
Aufbauseminar	3
Fortbildungsseminar	3

2 REGIONALE LIZENZ

2.1 Erwerb der Lizenz

2.1.1 Praxisnachweise

Mindestens 70 Punkte sind erforderlich.
Davon:
a) Mindestens 40 Punkte aus den Spalten A und B.
b) Aus Spalte D werden maximal 20 Punkte angerechnet.

c) Nur für Wettfahrtleiter-Lizenzen:
Folgende Nachweise müssen bei mindestens zwei Regatten, für deren Durchführung mindestens die regionale Lizenz für den Wettfahrtleiter erforderlich ist, erbracht werden:
- Einsatz als stellvertretender Wettfahrtleiter auf dem Startschiff

d) Nur für Schiedsrichter-Lizenzen
Folgende Nachweise müssen bei mindestens zwei Regatten, für deren Durchführung mindestens die regionale Lizenz für den Obmann des Protestkomitees erforderlich ist, erbracht werden:
- Einsatz als Schiedsrichter auf dem Wasser[1]

[1] Auch als beobachtender Schiedsrichter möglich, ohne dass zwangsweise WR Anhang P oder Q angewendet werden muss.

2.1.2 Seminarnachweise
Mindestens 30 Punkte aus Grundseminaren zur regionalen Lizenz sind erforderlich.

2.2 Verlängerung der Lizenz:
2.2.1 Praktische Nachweise
Mindestens 70 Punkte erforderlich.

Davon:
a) Mindestens 50 Punkte aus den Spalten A oder B bei Regatten, für deren Durchführung mindestens die regionale Lizenz für den Wettfahrtleiter/Obmann des Protestkomitees erforderlich ist.
b) Aus Spalte D werden maximal 20 Punkte angerechnet.

2.2.2 Seminarnachweise
Mindestens 30 Punkte aus Fortbildungsseminaren sind erforderlich.

3 NATIONALE LIZENZ

3.1 Erwerb der Lizenz
3.1.1 Praktische Nachweise
Mindestens 90 Punkte sind erforderlich

Davon:

a) Mindestens 70 Punkte aus den Spalten A oder B bei Regatten, für deren Durchführung mindestens die regionale Lizenz für den Wettfahrtleiter/Obmann des Protestkomitees erforderlich ist.

b) Aus Spalte D werden maximal 20 Punkte angerechnet.

c) Nur für Wettfahrleiter-Lizenzen:
Es muss mindestens ein Einsatz als stellvertretender Wettfahrtleiter bei einer Deutschen Meisterschaft oder Regatta mit dem Status einer hochrangigen Regatta oder einer Welt- bzw. Kontinentalmeisterschaft nachgewiesen werden.

d) Nur für Schiedsrichter-Lizenzen
Es muss mindestens ein Einsatz im Protestkomitee bei einer Deutschen Meisterschaft oder Regatta mit dem Status einer hochrangigen Regatta oder einer Welt- bzw. Kontinentalmeisterschaft nachgewiesen werden.

3.1.2 Seminarnachweise
Mindestens 30 Punkte aus Aufbauseminaren zur nationalen Lizenz sind erforderlich.

3.2 Verlängerung der Lizenz
3.2.1 Praktische Nachweise
Mindestens 90 Punkte sind erforderlich.

Davon:
a) Mindestens 70 Punkte aus den Spalten A oder B bei Regatten, für deren Durchführung mindestens die regionale Lizenz für den Wettfahrtleiter/Obmann des Protestkomitees erforderlich ist.

b) Aus Spalte D werden maximal 20 Punkte angerechnet.

3.2.2 Seminarteilnahmen
Mindestens 30 Punkte aus Fortbildungsseminaren sind erforderlich.

4 AUS- UND FORTBILDUNGSINHALTE

Vorbemerkung:
Die dargestellten Seminarinhalte sind unterteilt in Pflichtthemen, die in den jeweiligen Seminaren bzw. innerhalb der notwendigen Mindestunterrichtseinheiten behandelt werden müssen, sowie in ergänzende Themenfelder.

Der Ausschuss für Ausbildung des Deutschen Segler-Verbandes kann darüber hinaus Themeninhalte für Zusatzqualifikationen festlegen.

Auf die Beschreibung von Unterrichtseinheiten für die jeweiligen Themenfelder wird verzichtet, um individuell auf die Zielgruppe eingehen zu können.

Die jeweiligen Mindestunterrichtseinheiten für die Lizenzerteilung- bzw. Lizenzverlängerung sind der Richtlinie zu entnehmen. Den durchführenden Verbänden ist es dabei freigestellt, ob sie Seminare in kompakter oder in modularer Form durchführen möchten.

Modul:
Zusammenfassung einer oder mehrere Unterrichtseinheiten mit einem oder mehreren Themenfeldern. Ein Seminar kann somit aus mehreren Modulen bestehen. Wird die modulare Form für Seminare gewählt, müssen für eine Absolvierung des entsprechenden Seminars alle beschriebenen Pflichtthemen behandelt und besucht worden sein.

4.1 Seminarinhalte

4.1.1 Grundsätzliche Inhalte

Pflichtthemen	**Ergänzende Themen**
Grundaufbau der WR Definitionen WR Teil 1-3 Fallbeispiele	

4.1.2 Regionale Wettfahrtleiterlizenz

Pflichtthemen	**Kompetenzen**
Wettfahrtsignale	Der Wettfahrtleiter muss die bei Durchführung einer Wettfahrt zur Information der Teilnehmer anzuwendenden optischen und akustischen Signale beherrschen. Dazu benötigt er die Kenntnisse der WR Wettfahrtsignale und WR Teil 3.
Ordnungsvorschriften	Der Wettfahrtleiter muss die relevanten Ordnungsvorschriften kennen.
Vorbereitung einer Wettfahrt	Der Wettfahrtleiter muss Personalbedarf und Aufgabenzuordnung des Wettfahrtkomitees sachgerecht erstellen können und sein Personal angemessen einteilen und eventuell schulen können.
	Der Wettfahrtleiter muss sich der Bedeutung funktionierenden und ausreichenden Materials bewusst sein und in der Lage sein dies durch geeignete Organisation sicherzustellen. Dazu benötigt er funktionierende Checklisten und Kenntnisse über Verankerung von Bojen und Funktionsbooten sowie der Kommunikationsgeräte.
Startverfahren	Der Wettfahrtleiter muss das Legen einer angemessenen Startlinie und den Startablauf beherrschen. Dazu zählen die genaue Kenntnis der möglichen Startstrafen und deren Konsequenzen

	auf das Startverhalten der Segler sowie eine saubere Protokollierung des Startablaufs und eine gute Zusammenarbeit aller am Startablauf und dessen Durchführung beteiligten Mitarbeiter des Wettfahrtkomitees.
Bahnlegung / Bahnmanagement, Während der Wettfahrt	Der Wettfahrtleiter muss eine den Vorgaben der Klasse entsprechenden und des Reviers angepasste Bahn auslegen können. Dazu benötigt er Kenntnisse über die verlangten Längen und Winkel zum Wind der einzelnen Bahnschenkel und muss wissen, wie man diese an Wind und Bootsklasse anpasst. Er muss wissen, wie man sich geeignete Information über den auf der Bahn herrschenden Wind und andere die Wettfahrt beeinflussende Faktoren durch sein Team holt und wie man mit dieser Information sinnvollerweise umgeht.
	Der Wettfahrtleiter muss die durch die Wettfahrtregeln und die Segelanweisungen möglichen Anpassungen der Bahn durch Bahnschenkelveränderung, Bahnabkürzung oder auch Abbruch der Wettfahrt sachgerecht einsetzen können. Dazu gehört neben genauer Regelkenntnis auch ein Vorgehen, das sich an anerkannten Richtlinien orientiert.
Zieldurchgang / Wertung	Der Wettfahrtleiter muss einen ordentlichen Zieleinlauf durchführen und die Wettfahrten regelkonform auswerten können. Dazu gehört eine ordentliche Protokollierung, eine Kenntnis der WR Anhang A und der Umgang mit dem Auswertungsprogramm.
Ausschreibung / Segelanweisungen	Der Wettfahrtleiter muss Ausschreibung und Segelanweisungen unter den Vorgaben von Veranstalter, Klasse und Revier erstellen können. Dazu benötigt er die Kenntnisse der WR J1, und J2, und die Vorgaben der Ordnungsvorschriften und sollte sich eng an Musterausschreibung und Mustersegelanweisungen halten.
Organisation des Wettfahrtkomitees Zusammenarbeit Wettfahrtkomitee / Protestkomitee	Der Wettfahrtleiter muss das sachgerechte Zusammenspiel von Veranstalter, Wettfahrtkomitee und Protestkomitee kennen und organisieren können.
Kommunikation	Der Wettfahrtleiter muss die interne Kommunikation im Wettfahrtkomitee sicherstellen können. Dazu gehören neben der Kenntnis von Funkregeln auch Führungsqualitäten.
Sicherheit	Der Wettfahrtleiter muss auf Grundlage der Rahmenbedingungen einer Regatta die notwendigen Sicherheitsvoraussetzungen kennen. Dazu gehört Kenntnis und Durchsetzung eines Sicherheitskonzepts
	Umgang mit dem Wetter Der Wettfahrtleiter sollte auf Grund von Wetterinformationen ein angemessenes Zeitmanagement für Wettfahrten vornehmen können. Dazu muss er die möglichen Wetterquellen

	und Warnhinweise und die möglichen Alternativen für die Wettfahrtgestaltung kennen.
Ergänzende Themen	
Selbstverständnis des Wettfahrtleiters Arbeitspapiere Teamführung, Teamkommunikation Zusammenarbeit Wettfahrtkomitee / Protestkomitee Bahnschemata Freier Inhalt	

4.1.3 Regionale Schiedsrichterlizenz

Pflichtthemen	**Kompetenzen**
Selbstverständnis des Schiedsrichters Externe Kommunikation	Der Schiedsrichter muss das Protestkomitee nach außen in geeignetem Masse vertreten können. Dazu gehört Kommunikation mit den Medien, dem Veranstalter und dem Wettfahrtkomitee. Dazu gehört Kenntnis des Vorgehens bei Protesten nach Klassenregeln und bei ungebührlichen Verhalten von Teilnehmern oder Betreuern sowie bei Versicherungs- und Haftungsfällen. Lösen von Problemfällen Der Schiedsrichter muss in der Lage sein, bei Problemfällen sachgerecht zu handeln.
WR Definitionen, Teile 1, 2, 4, 5	Der Schiedsrichter muss anhand von Fallbeispielen regelkonform entscheiden können.
Ordnungsvorschriften	Der Schiedsrichter muss die relevanten Ordnungsvorschriften kennen.
Protestvoraussetzungen	Einreichen eines Protestes oder Antrags Der Schiedsrichter muss einen Protest und einen Antrag auf Wiedergutmachung oder Widereröffnung sachgerecht einreichen und auf formale Mängel überprüfen können. Dazu gehört neben den Kenntnissen der WR 60 mit 62 sowie WR M auch die Kompetenz klarer und kurzer Formulierung und Erstellung geeigneter Skizzen.
Durchführung von Protestanhörungen mit Feststellung von Tatsachen, Beschlüssen und Entscheidungen	Leiten einer Anhörung Der Schiedsrichter muss eine Anhörung entsprechend den Vorgaben der WR leiten und durchführen können.
	Durchführung der Anhörung bezüglich der Gültigkeit eines Protestes oder Antrags: Der Schiedsrichter muss das Vorgehen zur Prüfung der Gültigkeit eines Protestes kennen. Dazu gehören Kenntnisse der WR 61 und deren sachgerechte Interpretation.
	Sachverhalte erfragen: Der Schiedsrichter muss aus den Aussagen der Protestparteien und Zeugen die wesentlichen Sachverhalte eines Vorfalls herausfinden können. Er muss passende Fragen stellen können, die durch einfache Antworten geeignet sind, Unklarheiten in den Sachverhalten zu lösen. Er

	muss führende Fragen und Fragen zur Sachverhaltsklärung unterscheiden können.
	Sachverhalte niederschreiben: Der Schiedsrichter muss die gefundenen Sachverhalte in kurzen und klaren Sätzen niederschreiben können, die sich in der Wortwahl an den Formulierungen der Wettfahrtregeln orientieren.
	Regeln anwenden: Der Schiedsrichter muss für gefundene Sachverhalte herausfinden können, welche Regeln zutreffen, welche davon verletzt wurden und ob gegebenenfalls für eine dieser Regelverletzungen eine Entlastung zu geben ist. Dazu gehört genaue Kenntnis der Definitionen und der Regeln des Teils 2 der WR. Er muss diese Regelanwendung sachgerecht in Schlussfolgerungen niederschreiben können.
	Entscheidung Der Schiedsrichter muss die Entscheidung bezüglich der Wertung formulieren können.
Wiedergutmachung	Wiedergutmachung Der Schiedsrichter muss die Möglichkeiten und Grenzen der Wiedergutmachung kennen und sachgerecht anwenden können.
Fehlverhalten	Der Schiedsrichter muss bei Fehlverhalten innerhalb der Wettfahrt und innerhalb der Regatta form- und sachgerecht handeln können.
Schiedsrichter auf dem Wasser	Beobachten auf dem Wasser Der Schiedsrichter muss sich auf dem Wasser richtig positionieren können und Beobachtungen sachgerecht dokumentieren können.
Organisation des Protestkomitees Zusammenarbeit Wettfahrtkomitee / Protestkomitee	Der Schiedsrichter muss das sachgerechte Zusammenspiel von Veranstalter, Wettfahrtkomitee und Protestkomitee kennen und Anhörungsraum, Aushänge und Ergebnisverteilung organisieren können.
Ausschreibung / Segelanweisungen	Prüfen von Ausschreibung und Segelanweisungen Der Schiedsrichter muss Ausschreibungen und Segelanweisungen auf Übereinstimmung mit den Regeln prüfen können. Dazu gehört Kenntnis der WR Anhang J sowie der Ordnungsvorschriften und Wissen, wo man entsprechende Informationen über Klassenregeln und andere Vorschriften erhält.
Ergänzende Themen	
Verfahren des Wettfahrtkomitees Teamführung, Teamkommunikation	

4.3 Fortbildungsseminar für die regionale Wettfahrtleiterlizenz / regionale Schiedsrichterlizenz
Vertiefende/Ergänzende Inhalte aus den jeweiligen Grundseminaren, Praxisseminare auf dem Wasser
Fortbildungsseminare können auch Inhalte der jeweiligen nationalen Aufbauseminare behandeln.

4.4 Aufbauseminar
4.4.1 Nationale Wettfahrtleiterlizenz

Pflichtthemen	**Ergänzende Themen**
Ordnungsvorschriften / Meisterschaftsordnung Ausschreibung / Segelanweisungen Sicherheit Wettfahrtsignale	Gruppensegeln Bahnschemata Planung / Durchführung von Meisterschaften Alternative Startformen (Gate-Start)

Entscheidungsbereich: Selbstverständnis, Best Practice, Leitlinien Race Management Policies / Standards Dokumentation / Kommunikation Bahnmanagement Wetter	Alternative Regattaformate Freier Inhalt

4.4.2 Nationale Schiedsrichterlizenz

Pflichtthemen	**Ergänzende Themen**
Fallbeispiele Ordnungsvorschriften / Meisterschaftsordnung Anhörungsführung als Obmann Organisation des Protestkomitees Vertiefung WR Teil 2 und 5 Verfahren nach WR 69 Ausschreibung / Segelanweisungen	Teamführung, Teamkommunikation Zusammenarbeit Wettfahrtkomitee/Protestkomitee Regel 42 / WR Anhang P Schlichtungsverfahren (WR Anhang T) Case Book / Q&A Berufungen Freier Inhalt

4.5 Fortbildungsseminar für die nationale Wettfahrtleiterlizenz / nationale Schiedsrichterlizenz
Vertiefende/Ergänzende Inhalte aus den jeweiligen Aufbauseminaren, Praxisseminare auf dem Wasser
Nationale Fortbildungsseminare können auch als regionale Fortbildungsseminare genutzt werden.

4.6 Wasserschiedsrichter
4.6.1 Theorieseminar

Pflichtthemen	**Ergänzende Themen**
Regeln für Wasserschiedsrichter WR Addendum Q Fahren und Positionierung des Schiedsrichterbootes Verfahren an Bord des Schiedsrichterbootes Kommunikation / Key-Words Entscheidungsfindung	WR Anhang C, D Freier Inhalt

4.6.2 Praxisseminar

Pflichtthemen	**Ergänzende Themen**
Erkennen von Regelverstößen Beobachtung auf dem Wasser Umgang mit dem Motorboot Direct-Judging Fallbeispiele und regelkonforme Behandlung Positionierung	Besonderheiten beim Match-Race Callbook Match-Race / Team-Race Freier Inhalt

III. Durchführung und Auswertung von Prüfungen zur Erlangung der regionalen und nationalen Lizenzen

1 Prüfungsfragen und Fragebögen

Der Ausschuss für Ausbildung ernennt jeweils eine Arbeitsgruppe aus mindestens drei Personen aus dem Fachbereich Schiedsrichter und aus dem Fachbereich Wettfahrtleiter. Die Arbeitsgruppen erstellen die Prüfungsfragen. Sie erarbeiten die Musterlösungen für den Ankreuzteil und formulieren den Erwartungshorizont der Antworten für den Freitextteil.

Die von diesen Arbeitsgruppen erstellten Unterlagen werden von den Arbeitsgruppenleitern bis zum 30.11. des vorhergehenden Jahres an die Geschäftsstelle des Deutschen Segler-Verbandes weitergeleitet. Die Prüfungsfragen, Musterlösungen und der Erwartungshorizont werden vom Ausschuss für Ausbildung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, nach Inhalt und Schwierigkeitsgrad überprüft (evaluiert).
Die Fragebögen sind nach der Prüfung vollständig zurückzugeben.

2 Regionale Lizenzen

Die Prüfung zur regionalen Lizenz erfolgt in Form eines schriftlichen Ankreuztests (Multiple-Choice).

Die Bearbeitungszeit beträgt 45 Minuten. Als Hilfsmittel sind nur die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und die Wettfahrtregeln Segeln zugelassen.

Für jede richtig beantwortete Frage erhält der Prüfungsteilnehmer einen Punkt. Eine Frage ist richtig beantwortet, wenn ausschließlich alle richtigen Antworten angekreuzt worden sind. Für jede Frage gibt es mindestens eine richtige Antwort. Es können auch mehrere oder alle Antworten richtig sein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Bewertungsgrundlage sind die Musterlösungen zu den jeweiligen Fragebögen.

Die Prüfung soll vor Ort korrigiert und das Ergebnis den Teilnehmern mitgeteilt werden. Ist dies nicht möglich informiert der Lehrgangsleiter die Teilnehmer über ein anderweitiges Verfahren.

Die Fragebögen werden vom Lehrgangsleiter mit den Ergebnissen an die jeweils zuständige Stelle im Landesseglerverband, der den Lehrgang durchgeführt hat, weitergeleitet.

3 Nationale Lizenzen

Die Prüfung zur nationalen Lizenz erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, der aus einem Ankreuzteil (Multiple-Choice) und einem Teil mit Freitextfragen besteht. Im Ankreuzteil können zwei Drittel der möglichen Gesamtpunkte erreicht werden, bei den Freitextfragen ein Drittel.

Die Bearbeitungszeit beträgt für den Ankreuz- und Freitextteil jeweils 45 Minuten. Als Hilfsmittel sind nur die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und die Wettfahrtregeln Segeln zugelassen.

Für jede richtig beantwortete Frage des Ankreuzteils erhält der Prüfungsteilnehmer einen Punkt. Eine Frage ist richtig beantwortet, wenn ausschließlich alle richtigen Antworten angekreuzt worden sind. Für jede Frage gibt es mindestens eine richtige Antwort. Es können auch mehrere oder alle Antworten richtig sein.

Der Teil mit Freitextfragen umfasst Fragen zu typischen Problemstellungen aus dem jeweiligen Bereich. Die für jede Frage erreichbare Punktzahl ist auf dem Prüfungsbogen angegeben.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Gesamtpunkte erreicht werden.

Bewertungsgrundlage sind die Musterlösungen für den Ankreuzteil und der zu den Freitextfragen formulierte Erwartungshorizont.

Der Ankreuzteil und die Freitextfragen werden durch die zwei ~~DSV-~~Ausbilder vor Ort bewertet und das Ergebnis den Teilnehmern mitgeteilt. Ist dies nicht möglich, informiert der Lehrgangsleiter die Teilnehmer über ein anderweitiges Verfahren.

Die Fragebögen werden vom Lehrgangsleiter mit den Ergebnissen an die Geschäftsstelle des Deutschen Segler-Verbandes weitergeleitet.

4 Prüfungswiederholungen

Nicht bestandene Prüfungen können frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung sind andere Fragebögen zu verwenden als bei der nicht bestandenen Prüfung.

5 Überprüfungsverfahren

Ist ein Prüfungsteilnehmer der Ansicht, dass die Bewertung seiner Prüfung unzutreffend ist, kann er innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich eine Überprüfung durch den Ausschuss für Ausbildung beantragen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig und nicht anfechtbar.